

Wettspielordnung des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V.

§ 1 - Geltung der Turnierordnung und Wettspielordnung des DTB

Die Verbandswettspiele des WTV und die im WTV genehmigten Turniere werden nach der Turnierordnung des DTB (TO-DTB) und der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) mit den in den folgenden Paragraphen festgelegten Abweichungen durchgeführt.

§ 2 - Verbandswettspiele des WTV

1. Verbandswettspiele des WTV sind:

1.1 Offizielle Meisterschaften:

1.1.1 Westfalenmeisterschaften

1.1.2 Westfälische Jugendmeisterschaften

1.1.3 Westfälische Nachwuchsmeisterschaften

1.1.4 Westfälische Jungseniorenmeisterschaften

1.1.5 Westfälische Seniorenmeisterschaften

1.1.6 Bezirks- und Kreismeisterschaften

1.1.7 entsprechende Hallenmeisterschaften

1.2 Mannschaftsspiele:

1.2.1 Kleine Cilly- Aussem-Spiele (weibl. Jugend)

1.2.2 Kleine Henner-Henkel-Spiele (männl. Jugend)

1.2.3 Damen

1.2.4 Herren

1.2.5 Damen 30

1.2.6 Damen 40

1.2.7 Damen 50

1.2.8 Damen 55

1.2.9 Herren 30

1.2.10 Herren 40

1.2.11 Herren 50

1.2.12 Herren 55

1.2.13 Herren 60

1.2.14 Herren 65

1.2.15 entsprechende Mannschaften in der Halle

2. Verantwortlich für die Durchführung der Verbandswettspiele sind auf der Verbandsebene der Verbandssportwart bzw. der Verbandsjugendwart, für die Spiele auf der Bezirks- und Kreisebene die zuständigen Sport- bzw. Jugendwarte.

§ 3 - Spielberechtigung / Ausbildungsentschädigung

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Teilnahme an Verbandswettspielen gilt:

1.1 Die Spielberechtigung gilt vom 1. Dezember bis 30. September nur für einen Verein des WTV. Ein Wechsel der Spielberechtigung kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November erfolgen, dies gilt ebenso für Jugendliche.

1.2 Der Spieler muss Mitglied dieses Vereins sein.

1.3 Alle Wettspielklassen im Bereich des WTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse als Spieler/ -in bei den Spielern und Spielerinnen mit den Vereinen vorliegen. Es dürfen keine Vergütungen außer Kostenersatz für die Spieler geleistet werden.

1.4 Spielberechtigt für Westfalenliga- und Verbandsligamannschaften im Meden- und

Poensgenbereich sind nur Spieler/innen, die bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben. In begründeten Fällen kann der WTV-Sportausschuss Ausnahmen bei der Altersbegrenzung zulassen.

1.5 Die Spielberechtigung erlischt durch die Teilnahme an Verbandswettspielen im Sinne von § 2 Ziff. 1 für einen anderen Verein, welcher Mitglied eines anderen Verbandes des DTB ist.

1.6 Jugendliche, die an Verbandswettspielen des WTV (vgl. § 2) teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses, das nicht älter als zwei Jahre ist, sein.

1.7 Der Sportausschuss kann die Spielberechtigung entziehen, wenn ein Spieler im Zuständigkeitsbereich des DTB an Turnieren oder Mannschaftsspielen teilnimmt, die nicht vom DTB oder seinen Landesverbänden ausgerichtet oder genehmigt werden.

1.8 Ein/e Spieler/-in, der/die in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist und / oder mehr als einen Spielerpassantrag für einen deutschen Verein unterschrieben hat, ist für dieses Jahr nicht spielberechtigt.

§ 4 – Spielerpässe

1. Die Spielberechtigung nach § 3 wird durch einen Spielerpass nachgewiesen, der vom WTV ausgestellt wird. Dies gilt nicht für die kleinen Cilly-Aussem- und Henner-Henkel-Spiele.

2. Für die Ausstellung des Spielerpasses wird eine Gebühr erhoben.

3. Antragsformulare für Spielerpässe können bei der Geschäftsstelle des WTV angefordert werden. Die Antragsformulare müssen vollständig ausgefüllt werden und bis zum 30. November der betreffenden Spielzeit bei der Geschäftsstelle des WTV eingehen.

Für ausländische Spieler/-innen muss neben dem Antragsformular, mit eigenhändiger Unterschrift, auch eine Fotokopie des Passes vorgelegt werden.

Für Jugendliche sind neben der Unterschrift des Spielers und des Vereinsvorsitzenden zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4. Für Vereine, die in der vorliegenden Spielzeit nicht an Mannschaftsspielen (vgl. § 2 Ziff. 1.2) teilgenommen haben, wird die Frist für neue Spielerpassanträge bis zum 15. Februar verlängert.

5. Will ein Spieler, der bereits im Besitz eines Spielerpasses ist, für einen anderen Verein spielen (Wechsel der Spielberechtigung), muss ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Spielerpasses - Antragsformulare wie Ziff. 3 - unter Beifügung des alten Spielerpasses bis zum 30. November der betreffenden Spielzeit bei der Geschäftsstelle des WTV eingehen.

6. Der Spielerpass ist Eigentum des WTV und diesem auf Verlangen auszuhändigen.

7. Spielerpässe von Spielern / Spielerinnen, die in der Folgesaison nicht mehr in unserem Verband spielen, müssen bis zum 15.12. an die Geschäftsstelle des WTV geschickt werden.

§ 5 - Offizielle Meisterschaften

1. Bei den

1.2 Westfalenmeisterschaften,

1.3 Westfälischen Nachwuchsmeisterschaften

1.4 Westfälischen Jungseniorenmeisterschaften

1.5 Westfälischen Seniorenmeisterschaften

1.6 entsprechenden Hallenmeisterschaften

wird der Teilnehmerkreis durch den Sportausschuss des WTV bestimmt.

2. Bei den

2.1 Westfälischen Jugendmeisterschaften,

2.2 entsprechenden Hallenmeisterschaften
wird der Teilnehmerkreis durch den Jugendausschuss des WTV bestimmt.

§ 6 - Spielklassen und Durchführungsbestimmungen

1. Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Klassen gespielt:
 - 1.1 Westfalenliga,
 - 1.2 Verbandsliga,
 - 1.3 Bezirksliga,
 - 1.4 Bezirksklasse,
 - 1.5 weitere Bezirks- und Kreisklassen.
2. Die Westfalen- und Verbandsligen spielen auf der Verbandsebene, die Bezirksligen und -klassen auf der Bezirksebene, die Kreisklassen auf der Kreisebene.
3. Für die Mannschaftsspiele auf Verbandsebene beschließt der erweiterte Sportausschuss (Sportausschuss und Bezirkssportwarte) verbindliche Durchführungsbestimmungen.
4. Für die Mannschaftsspiele auf Bezirksebene beschließen die Bezirkssportausschüsse Durchführungsbestimmungen innerhalb des durch die WO-WTV vorgegebenen Rahmens.

§ 7 – Mannschaftsmeldungen

1. Die Mannschaften für die unter § 6 Ziff. 1 WO-WTV genannten Klassen sind jährlich beim Verband, Bezirk oder Kreis zu melden. Für jede Mannschaft ist ein gesondertes Meldeformular (zweifach) zu verwenden. Abgabetermin und -ort für die Mannschaftsmeldung werden von den zuständigen Sport- bzw. Jugendwarten bestimmt.
Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei den Geschäftsstellen des WTV und der Bezirke erhältlich.
 2. In jeder Mannschaftsmeldung können beliebig viele Spieler aufgeführt werden.
 3. In jeder Mannschaft sind nur zwei Ausländer oder Staatenlose spielberechtigt. EU-Angehörige (außer Deutsche) zählen als Ausländer.
 4. Die an Position 1-6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler. Befinden sich unter ihnen mehr als zwei Ausländer, sind die ersten vier Spieler/-innen mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler/-innen.
 5. Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler gemeldet sind. Die als deutsche Staatsangehörige gemeldeten Spieler müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsmeldung den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit führen können.
Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden. Stammspieler einer höheren Mannschaft dürfen nicht in unteren Mannschaften gemeldet werden.
Spielt ein Spieler einer unteren Mannschaft zweimal in einer oberen Mannschaft, hat er sich zu diesem Zeitpunkt festgespielt und kann nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
- In jeder Mannschaft der Damen- und Herren- Westfalenliga, -Verbandsliga, -Bezirksliga, -Bezirksklasse oder Kreisklasse sind zwei Ausländer oder Staatenlose teilnahmeberechtigt.
- 5.1 Die Spieler jeder Mannschaft sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke zu melden. Spieler der Deutschen- bzw. Verbandsranglisten müssen in der Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft aufgeführt werden.
 - 5.2 Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. §5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.
 - 5.3 Die Kosten für die Berechnung der Ranglistenplätze für Damen und Herren sind von den Vereinen für die gemeldeten Spieler mit 30,00 DM pro Spieler zu tragen, soweit sie nicht vom DTB übernommen werden.
6. Jeder erwachsene Spieler darf nur für eine Mannschaft eines Vereins gemeldet werden

(vgl. § 2.1.2 WO-WTV).

Jugendliche Spieler dürfen in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft und zusätzlich in einer Cilly-Aussem / Henner-Henkel-Mannschaft beliebiger Vereine gemeldet werden.

7. In Mannschaftsführerbesprechungen ("Meckerrunde") sollten die Mannschaftsaufstellungen besprochen und verbindlich festgelegt werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss endgültig.

8. Werden Jugendliche sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendmannschaften gemeldet, muss die Reihenfolge in beiden Meldungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Meldungen ist die Meldung in der Erwachsenenmannschaft verbindlich.

9. Eine Änderung in der Reihenfolge ist nach der Mannschaftsführerbesprechung bzw. Entscheidung

des zuständigen Sport- bzw. Jugendausschusses nicht mehr möglich.

Nur bei einer Änderung der offiziellen DTB- oder Verbandsrangliste muss die Reihenfolge entsprechend geändert werden.

10. Nach Beginn der Mannschaftsspiele kann keine Änderung der Reihenfolge mehr erfolgen.

§ 8 – Spieltermine

1. Die in der offiziellen Terminliste des WTV vom erweiterten Sportausschuss festgesetzten Spiel- und Ausweichtermine sind verbindlich.

2. Ausnahmen sind möglich,

2.1 durch Vorverlegung im Einverständnis mit dem Gegner und dem zuständigen Spielleiter,

2.2 wenn der Termin durch den Verbandssportwart bzw. Verbandsjugendwart oder dem zuständigen Bezirkssportwart verlegt wird. Von dieser Möglichkeit sollte vor allem Gebrauch gemacht werden, wenn ein Spieler vom DTB oder WTV für internationale, nationale oder repräsentative Aufgaben nominiert wird.

3. In einer niedrigeren Klasse dürfen die Spiele nicht vor den Spielen der höheren Klasse derselben Mannschaftsspielart (vgl. § 2 Ziff. 1.2) beginnen. Das gilt nur für Mannschaftsspiele im WTV.

4. Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Begegnungen. Unterbrochene Spiele müssen mit dem Abbruchspielstand weitergespielt werden.

5. Bei nicht begonnenen oder unterbrochenen Wettkämpfen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. Steht ein solcher nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der zwischen den Mannschaftsführern vereinbarte und vom zuständigen Spielleiter genehmigte Termin verbindlich.

§ 9 - Oberschiedsrichter (OSR) für Mannschaftsspiele

1. Soweit der OSR nicht vom Verband oder Bezirk bestimmt wird, hat der gastgebende Verein einen neutralen OSR (er darf kein Mitglied in den beteiligten Vereinen sein) zu stellen.

2. Ist kein OSR anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

Ist die Gastmannschaft dazu nicht bereit oder nicht in der Lage, übernimmt der Mannschaftsführer der Gastgeber die Rechte und Pflichten des OSR.

3. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 43 der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) folgende Aufgaben:

3.1 Prüfung der Spielberechtigung anhand der Spielerpässe und Mannschaftsmeldungen.

Er kann zusätzlich die Vorlage eines Identifikationspapiers (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) verlangen.

3.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der Mannschaftsmeldungen (vgl. § 7).

3.3 Prüfung der Doppelaufstellungen (Quersumme).

4. § 51 Abs. 3 der Wettspielordnung des DTB (höhere Gewalt) findet keine Anwendung.
5. Bei den Mannschaftsspielen nach § 2 Ziffer 1.2 der Wettspielordnung des WTV findet § 43 Ziffer 1 i (WO-DTB) nur dann Anwendung, wenn der OSR keinem der beteiligten Vereine angehört und einen Verbands-OSR-Ausweis besitzt.
6. Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
7. Wird der OSR vom Verband oder Bezirk bestimmt, hat der gastgebende Verein die Kosten des OSR zu tragen. Die Höhe der Kosten wird durch den zuständigen Sportausschuss festgelegt.

§ 10 – Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens und der Spielerpässe in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben. Auch bei Nichtvorlage des Mannschaftsmeldebogens und der Pässe ist das Wettspiel auszutragen (s. § 20.1.3 und § 20.1.4)
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben.
3. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler, die bei Abgabe der Einzelbzw. Doppelaufstellung anwesend, in der Mannschaftsmeldung aufgeführt und aufgrund ihres Spielerpasses für die Mannschaft spielberechtigt sind.
4. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Doppelpaares. Sollte die Summe aller drei Doppel gleich sein, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel genannt werden.
5. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach der Offenlegung durch den OSR endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Das gilt auch für unterbrochene Mannschaftsspiele, die an einem anderen Termin ausgetragen werden. Die Ziffern 1 und 2 des § 10 finden in diesem Fall keine Anwendung. Wenn das Mannschaftsspiel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Mannschaftsaufstellung abgegeben werden.
6. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine sechs Einzel- bzw. Doppelspieler anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
7. Ein Spieler ist an einem Tag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Das gilt auch für unterbrochene und verlegte Begegnungen.
8. In einer Mannschaftsaufstellung dürfen nur solche Spieler aufgeführt werden, die gemäß Meldeformular für diese Mannschaft gemeldet werden.
9. In einem Mannschaftsspiel (6 Einzel, 3 Doppel) sind für eine Mannschaft nur zwei Spieler/-innen neu spielberechtigt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Ausnahmen kann der erweiterte Sportausschuss auf Antrag zulassen (Gleichstellung). Dieser Antrag muss vor Beginn der Spielzeit (01.10.) gestellt und begründet werden.
10. Wird in einer Mannschaft ein nicht spielberechtigter (vgl. § 3) oder nicht gemeldeter (vgl. § 7) Spieler eingesetzt, steigt die Mannschaft ab. Alle Spiele dieser Mannschaft werden mit 0:9 als verloren gewertet. Von dieser Regelung kann der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss unter Berücksichtigung der Gründe und Umstände des Einsatzes Ausnahmen beschließen. In diesem Fall werden nur die Mannschaftsspiele, bei denen ein nicht spielberechtigter oder nicht gemeldeter Spieler eingesetzt wurde, mit 0:9 als verloren

gewertet.

11. Wer im Einzel auf dem Spielberichtsbogen aufgestellt war, aber sein Spiel ohne Spiel (erster gültiger Aufschlag) abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

§ 11 - Antreten und Nichtantreten

1. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler (§ 10 Ziff. 1) mit mindestens vier für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.

2. Treten beide Mannschaften mit einer nicht vollständigen Mannschaft (beide 4 oder 5 Spieler) im Einzel an, und kommt es zu einem unentschiedenen Ergebnis, möglicherweise auch durch den Einsatz eines weiteren Spielers im Doppel, so erhält die Mannschaft die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9, die nach Beendigung aller möglichen Spiele gewonnen hat, laut § 17 Abs. 3.3 und 3.4 WO-WTV. Ergibt sich bei einer der obigen Wertungen ein Gleichstand zwischen den Mannschaften, entscheidet das Los. Der Sieger erhält die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9, die mit 2:0 Sätzen und 6:0, 6:0 Spielen gewertet werden.

3. Eine Mannschaft, die zu einem Mannschaftsspiel in der Gruppe nicht antritt, wird letzte in ihrer Gruppe. Alle Spiele dieser Mannschaft werden mit 0:9 als verloren gewertet.

4. Von dieser Regelung kann der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss Ausnahmen beschließen, wobei ein verspätetes Antreten nur zum Verlust des betreffenden Mannschaftsspieles führt.

§ 12 – Plätze

1. Spielen mehrere Mannschaften am selben Tage auf einer Anlage, haben die Mannschaften höherer Spielklassen Vorrang.

2. Auch alle Nicht-Aschenplätze (außer Rasenplätze) sind Turnierplätze. Bei gemischten Anlagen müssen für Mannschaftsspiele vorrangig die Aschenplätze zur Verfügung gestellt werden. Reicht die Anzahl der Aschenplätze nicht aus, lost der OSR die Paarungen aus, welche auf den anderen Plätzen spielen müssen. Auch vom gastgebenden Verein außerhalb der vereinseigenen Anlage angebotene Plätze müssen akzeptiert werden.

3. Die Austragung von Mannschaftsspielen in einer Halle sowie auf überdachten Plätzen ist in den Sommermonaten nur statthaft, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind.

4. Die Durchführungsbestimmungen können von der Ziff. 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 13 - Bälle/Spielkleidung

1. Die Bälle - mindestens drei neue pro Wettspiel - hat der Gastgeber zu stellen.

2. Die Ballmarken für die Verbandswettspiele/Turniere werden vom Präsidium des WTV bestimmt.

Spielball ist der jeweilige Turnierball der Herstellerfirma.

3. Proteste gegen die Verwendung einer falschen Ballmarke sind nur vor Spielbeginn zulässig. (s. § 20.1.13 und § 20.1.14)

4. Während eines Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden (nicht zur Tenniskleidung gehören z.B. Leggings, Radlerhosen, Bermuda-Shorts, Boxer-Shorts, Jeans, ärmellose Basketball-Shirts, T-Shirts; Tennisschuhe müssen eine dem Belag angemessene Sohle vorweisen).

§ 14 – Spielbeginn

Der Beginn von Mannschaftsspielen wird vom Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt.

§ 15 – Spielberichte

1. Über jedes Mannschaftsspiel (vgl. § 2 Ziff. 1.2) ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Der Spielbericht ist von den beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterschreiben.
2. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung des Spielberichtes.
3. Die erste Ausfertigung ist am 1. Werktag nach dem Spieltag (Poststempel) an die vom Verband oder dem Bezirk bestimmte Anschrift zu senden.
4. Die zu verwendenden Formulare können vom Verband bzw. Bezirk vorgeschrieben werden.

§ 16 – Heimrecht

Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Heimrecht und ist die gegnerische Mannschaft damit einverstanden, gehen alle Rechte und Pflichten als gastgebende Mannschaft auf den “neuen” Gastgeber über.

§ 17 – Wertung

1. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
 1. Jeder gewonnene Wettkampf zählt einen Pluspunkt, jeder verlorene einen Minuspunkt.
 2. Sind zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Ergebnis zwischen diesen Mannschaften über die Platzierung.
 3. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ergibt sich die Platzierung nur aus den Ergebnissen dieser Mannschaften untereinander, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - 3.1 aus der Differenz der Plus- und Minuspunkte,
 - 3.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettspiele,
 - 3.3 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze,
 - 3.4 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (games).Ergibt sich bei einer der Wertungen 3.1 bis 3.4 ein Gleichstand zwischen zwei Mannschaften, entscheidet wiederum das direkte Ergebnis zwischen diesen beiden Mannschaften.

§ 18 - Zurückziehen von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft bis zum 30. November (für die folgende Sommersaison) bzw. 31. Mai (für die folgende Wintersaison) zurückgezogen, wird sie in der folgenden Spielzeit nach Wahl des Vereins der zurückgezogenen Mannschaft entweder in der nächst niedrigen oder der untersten Spielklasse eingereiht.
 2. Wird eine Mannschaft nach erfolgter Auslosung zurückgezogen, ist sie erster Absteiger.
- ### § 19 Altersklassenwechsel

Anträge auf Altersklassenwechsel müssen vom Verein an den Verbands-/Bezirkssportwart gestellt werden: der „Erweiterte Sportausschuss“ entscheidet endgültig und kann auch Ausnahmen genehmigen. Ein Wechsel wird vorgenommen, wenn der Antrag bis zum 01.10 (Poststempel) abgeschickt wurde und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Dem Antrag ist eine “Kadermeldung” für die Mannschaft, die die Altersklasse wechseln möchte, beizufügen. Darin müssen enthalten sein:

- mindestens 4 Spieler/innen, die sowohl im letzten als auch im vorletzten Jahr Stammspieler/innen dieser Mannschaft waren.

Darüber hinaus können folgende Spieler/innen gemeldet werden:

- Spieler/innen, die für den Verein in den letzten 3 Jahren spielberechtigt waren.
- Langjährige Mitglieder des Vereins, die bisher noch nicht im Besitz eines Spielerpasses

und auch nicht für einen anderen Verein innerhalb der letzten 3 Jahre spielberechtigt waren.

- Spieler/innen aus einem anderen Verband, die im Jahr der Antragsstellung ihren 1. Wohnsitz in das Gebiet des WTV verlegt haben und in den letzten 3 Jahren nicht für einen Verein des WTV spielberechtigt waren.

2. Ein Wechsel ist zulässig, wenn

- der Verein in der höheren Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat,

- der Verein in der höheren Altersklasse eine Mannschaft gemeldet hat, diese jedoch mindestens 3 Spielklassen (auf Bezirksebene 1 Klasse) tiefer als die wechselnde Mannschaft spielt,

- zwischen der derzeitigen Spielklasse der Mannschaft und der untersten Spielklasse der höheren Altersklasse mindestens 3 Spielklassen liegen.

3. Im ersten Spieljahr sind in der neuen Konkurrenz nur Spieler/innen der Kadermeldung spielberechtigt.

Die in der Kadermeldung aufgeführten Stammspieler/innen müssen in der namentlichen Mannschaftsmeldung enthalten sein, anderenfalls verliert die Mannschaft die Spielberechtigung in der neuen Klasse (einzige Ausnahme: Todesfall).

Der Nachweis der unter 1. und 2. genannten Bedingungen ist durch den Verein mit der Antragsstellung durch geeignete Unterlagen (Spielerpässe, namentliche Mannschaftsmeldung, Meldebescheinigung usw.) zu erbringen. Falls diese Unterlagen nicht oder nicht vollständig zum 01.10. vorliegen, wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Platz, der von der Mannschaft bisher eingenommen wurde, verfällt für den Verein in jedem Fall endgültig, wenn der Antrag positiv entschieden wurde.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsgelder

1.1 Zurückziehen von Mannschaften

1.1.1 Zurückziehen von Mannschaften nach dem 30.11. 250,— DM
(§ 10.1 Durchführungsbestimmungen WO-WTV, A)

1.1.2 Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.1. 500,— DM
(§ 10.2 Durchführungsbestimmungen WO-WTV, A)

1.1.3 Zurückziehen von Mannschaften nach der Auslosung
(Mai jeden Jahres) (§ 13 Durchführungsbestimmungen WO-WTV, B) 500,— DM

1.2 Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das nicht 3 Tage zuvor
offiziell abgesagt wurde 250,— DM

Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das zumindest
4 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde 150,— DM
(unter Berücksichtigung § 11.3 WO-WTV)

1.3 Für das Fehlen des Spielerpasses beim Wettkampf gemäß
§ 10.3 wird ein Ordnungsgeld von 25,— DM
erhoben. Eine Fotokopie dieses Passes muss spätestens
6 Tage nach dem Wettkampftag beim zuständigen Spielleiter
und beim betroffenen Gegner vorliegen. Fehlende Spielerpässe
können während des Wettspiels bis zur Beendigung des letzten
Einzelspiels ohne Strafzahlung vorgelegt werden.

1.4 Für das Fehlen des Mannschaftsmeldebogens beim Wettkampf
gemäß § 10.3 wird ein Ordnungsgeld von 100,— DM
erhoben. Eine Fotokopie des Mannschaftsmeldebogens muss
spätestens 6 Tage nach dem Wettkampf beim zuständigen Spielleiter
und beim betroffenen Gegner vorliegen. Ein fehlender Mannschafts-
meldebogen kann während des Wettspiels bis zur Beendigung des

- letzten Einzelspieles ohne Strafzahlung vorgelegt werden.
- | | | |
|------|--|-------------------|
| 1.5 | Verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldebögen oder Abgabe in nicht genügender Anzahl, sowie nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder an die falsche Adresse versandte Mannschaftsmeldebögen (§ 1.1 A und § 2.1 B Durchführungsbestimmungen WO-WTV) | 50,— bis 100,— DM |
| 1.6 | Verspätete Abgabe eines Spielberichtes (§ 15.3 WO-WTV) | 50,— DM |
| 1.7 | Abgabe eines Spielberichtes an eine nicht zuständige Stelle (§ 15 WO-WTV) | 25,— DM |
| 1.8 | Unvollständiges Ausfüllen eines Spielberichtes | 25,— DM |
| 1.9 | Fehlender Spielbericht trotz schriftlicher Anmahnung | 75,— DM |
| 1.10 | Fehlender Spielbericht trotz mehrfacher Anmahnungen | 100,— DM |
| 1.11 | Verspätete Zusendung der Einladungen Hallensaison (§ 6.3 Durchführungsbestimmungen WO-WTV, B) | 50,— DM |
| 1.12 | Nichtabgabe des Passes an die Geschäftsstelle des Verbandes von Spielern, die den WTV zum Ende des zurückliegenden Spieljahres verlassen haben (spätester Abgabetermin: 15.12.d.J.) | 50,— DM |
| 1.13 | Verwenden einer falschen Ballmarke bei Verbandswettspielen | 200,— DM |
| 1.14 | Verwenden einer falschen Ballmarke bei Turnieren | 1000,— DM |
| 1.15 | Verspätete Einsendung des Turnierspiegels (späteste Einsendung 14 Tage nach Turnierbeginn) | 50,— DM |
2. Der WTV stellt den Vereinen / Veranstalter die Ordnungsgelder in Rechnung. Bei nicht termingerechter Zahlung der Ordnungsgelder können die Beträge verdoppelt werden.
3. Kommt ein Verein trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der betreffenden Mannschaft des Vereins vom zuständigen Spielleiter so lange die weitere Teilnahme an den Mannschaftsspielen, auch in der folgenden Spielzeit, verweigert werden, bis die Zahlung erfolgt ist. So lange ein Veranstalter nicht seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, erhält er keine Genehmigung für weitere Turniere.

§ 21 – Einsprüche

1. Das Rechtsmittel des Einspruches ist möglich

a) bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des WTV, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;

b) gegen Entscheidungen und Maßnahmen (§ 20 WO-WTV) des Spielleiters.

2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss.

Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder des Bekanntwerdens des Verstoßes gegen die Wettspielordnung bei der zuständigen Geschäftsstelle (Verband oder Bezirk) einzulegen und gleichzeitig zu begründen.

Außerdem ist eine Gebühr von 200,00 DM zu entrichten.

3. Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht begründet und die Gebühr nicht fristgerecht eingezahlt ist.

Der Sportausschuss hat vor seiner Entscheidung dem betroffenen Verein rechtliches Gehör zu gewähren.

4. Nach dem 30.09 eines Jahres sind Einsprüche nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründeten Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden.

§ 22- Berufung

Gegen die Entscheidungen der Sport- und Jugendwarte sowie der Sport- und Jugendausschüsse ist die Berufung an die Rechtskommission zulässig. Einzelheiten regelt die Rechts- und

Disziplinarordnung.

§ 23 - Änderung der Wettspielordnung

Für Änderungen der Wettspielordnung ist das erweiterte Präsidium des WTV zuständig.
Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Präsidiums.